

VH 64-57

ZUR
GEMEINDESTEUERREFORM
IN DEUTSCHLAND

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF

SÄCHSISCHE VERHÄLTNISSE

VON

FR. J. NEUMANN



TÜBINGEN 1895
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

* 2180

440,21

U 6231-65

VORREDE.

Von den beiden Hauptteilen, aus denen sich das Folgende zusammensetzt, ist der erste: »Zur Reform deutscher Gemeindesteuern« aus einem Vortrage hervorgegangen, den der Verfasser im Sommer vorigen Jahres auf dem sächsischen Städtetage zu Meissen gehalten hat, während der zweite, der »Rechtliches und Thatsächliches über die sächsischen Gemeindesteuern« bringt, erheblich später auf Grund von Haushaltungsetats, Verwaltungsberichten und andern amtlichen Mitteilungen gefertigt ist, die zur Zeit jenes Vortrages noch nicht vollständig vorlagen.

Wie kaum ein anderes Land zeichnet sich nämlich Sachsen nicht nur durch grosse Freiheit in der Wahl kommunaler Deckungsmittel sondern auch dadurch aus, dass die aus dieser Freiheit hervorgegangenen thatsächlichen Verhältnisse sehr wenig bekannt geworden sind. Fast jede Stadt hat ihre besonderen Abgabeneinrichtungen. Aber fast Niemand kennt deren andere als etwa die seines Wohnorts. Umfassendere Ermittlungen auf diesem Gebiete haben freilich schon seit der Mitte dieses Jahrhunderts mehrfach stattgefunden. So zunächst einige recht allgemeinen Charakters über das Vermögen und den Haushalt der Gemeinden überhaupt, seitens des sächsischen Statistischen Bureau. Doch gingen diese, wie bei solchen Erhebungen leicht erklärlich, auf das Wesen der einzelnen Abgaben nur wenig ein, waren auch, da sie den »diversen Einnahmen« grossen Spielraum

IV

liessen, nicht ganz verlässlich und sind für die Gegenwart überdies schon deshalb ungenügend, weil sie zuletzt in den sechziger Jahren Platz griffen.

Später wurden eingehendere Ermittlungen speziell über das kommunale Abgabewesen Sachsens zweimal, soviel bekannt, vom Ministerium des Innern veranlasst. Doch sind die Resultate dieser nur wenig nutzbar zu machen gewesen. Denn von den zuletzt in den neunziger Jahren durchgeführten sind überhaupt keine Nachrichten veröffentlicht, und die früheren der siebziger Jahre nur aus jenen Auszügen bekannt geworden, die uns Fischer in seinem trefflichen Aufsatz über Gemeindesteuern (in Bd. I der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung in Sachsen) gegeben hat, die sich aber, so schätzenswert sie nach dem früheren Stande unserer Kenntnisse auf diesem Gebiete waren, doch in ihren Notizen über die Verbreitung der einzelnen Steuern und Steuergestaltungen auf sehr allgemein gehaltene Angaben beschränken und, da sie auf Erhebungen beruhen, die schon vor 15 bis 20 Jahren stattfanden, zum grossen Teile ebenfalls natürlich als veraltet anzusehen sind.

Bei dieser Sachlage bot dem Verfasser die ehrende Aufforderung, über eine Reform kommunaler Steuern vor den Vertretern sächsischer Städte zu sprechen, willkommenen Anlass, sich durch Vermittelung eben dieser Städte über den jetzigen Stand des Gemeindeabgabewesens in Sachsen eingehender zu unterrichten, als dies ohne solche Beziehung möglich gewesen wäre.

Er erlaubte sich daher, an die Bürgermeister und Gemeinderäte sämtlicher sächsischer Städte wie auch der grösseren Landgemeinden (mit mehr als 2000 Einwohnern) die Bitte zu richten, ihm nicht nur die laufenden Haushaltspläne, letzten Verwaltungsberichte und jetzt geltenden Steuer-

V

regulative zu übermitteln, sondern ihm auch durch Ausfüllung speziell entworfener Frageschemata besondere Nachricht über alle jene Steuern zu geben, die nach den Etats für 1894 zu den bezüglichen Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenkassen zu erheben waren. Und zwar wurde bezüglich der direkten Steuern hiebei insbesondere gefragt:

1) ob und in welcher Höhe am einzelnen Orte Grund- und Gebäudesteuern nach »Grundsteuereinheiten« oder aber nach besonderer Veranlagung gezahlt würden,

2) ob und in welcher Höhe Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder besonders eingeschätzte Einkommen- oder Klassensteuern veranlagt wären,

3) ob letztere Steuern (2) von allen Einwohnern oder aber zur Ergänzung der Grund- und Gebäudesteuern nur von Nichtansässigen erhoben würden, und

4) welche Gestalt jene Einkommen- resp. Klassensteuern (2) im Einzelnen hätten: ob sie z. B. mit oder ohne höhere Belastung fundierter Bezüge, progressiv oder proportional, in welcher Höhe der Sätze durchgeführt würden u. s. w. Endlich aber schlossen sich hieran noch Fragen

5) über die etwa von allen Gewerben oder nur von Wirtschaften, Wanderlagern oder Hausierern zu zahlenden Gewerbesteuern,

6) über etwa erhobene Kopf- oder Personalsteuern im engeren Sinne und schliesslich

7) und 8) über Hunde- oder etwaige andere direkte Aufwandssteuern (Miet-, Luxussteuern etc.).

Dagegen wurde bezüglich der zu jenen Kassen erhobenen indirekten Steuern namentlich gefragt:

1) nach Objekt und Höhe etwa erhobener Eingangsabgaben,